

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

des Verbandes der Evang. Kirchengemeinden

in Brackwede

vom 09.12.2021

Aushang im Schaukasten des Ev. Friedhofs Brackwede vom 03.-10.09.2022
Gültig ab dem 11.09.2022

**Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede
vertreten durch den Vorstand**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes des Verbandes der Evang. Kirchengemeinden in Brackwe-
de und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung
werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist be-
rechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistun-
gen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die
volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantra-
gung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin ent-
standen sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet,
in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Ge-
samtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser
wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief be-
kannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbe-
scheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	594,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	594,00 Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre)	1.015,00 Euro
d)	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	1.015,00 Euro
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger und Namensplatte	
a)	Erdbestattungen (Ruhezeit 20 Jahre)	3.385,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	2.771,00 Euro
(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.015,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.015,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grab und Jahr	50,75 Euro
d)	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen	50,75 Euro

je Grab und Jahr

(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger	
a)	Rasenwahlgrabstätten Erdbestattung gem. § 10 Abs. 7 Nr. 1 Friedhofssatzung (2 Gräber) (Nutzungszeit 20 Jahre)	4.790,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 a) je 2 Gräber und Jahr	239,50 Euro
c)	Rasenwahlgrabstätten Urnenbeisetzung gem. § 10 Abs. 7 Nr. 1 Friedhofssatzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.156,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 c) je Grab und Jahr	157,80 Euro
e)	Urnenbaumgrabstätten gem. § 10 Abs. 7 Nr. 2 Friedhofssatzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.629,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 e) je Grab und Jahr	81,45 Euro
g)	Urnengrabstätten mit besonderer Gestaltung gem. § 10 Abs. 7 Nr. 2 Friedhofssatzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.270,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 g) je Grab und Jahr	163,50 Euro
i)	Kombi-Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gem. § 10 Abs. 7 Nr. 3 Friedhofssatzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.840,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 i) je Grab und Jahr	192,00 Euro

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|-----|---|
| (1) | Grundgebühren
einschließlich Transport der Kränze zum Grab
und spätere Entsorgung |
|-----|---|

a)	Erdbestattungen von Totgeburten	233,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	233,00 Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen (vom vollendeten 5. Lebensjahr an)	583,00 Euro
d)	Urnenbeisetzungen	233,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Ausschmückung	285,00 Euro
b)	Kapellennutzung ohne Trauerfeier	68,00 Euro
c)	Benutzung der Ruhekammer inkl. Ausschmückung	142,00 Euro
d)	Sargträger (je Träger)	54,00 Euro
e)	Verwaltungskosten bei Besetzung auf einem anderen Friedhof	37,00 Euro
f)	Lautsprecher	15,00 Euro
g)	Grabplatte (2. Beschriftung) (nur für bereits verlegte einheitliche Grabplat- ten)	202,30 Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.400,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.773,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	467,00 Euro

(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.026,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.213,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	327,00 Euro
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	233,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	583,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	233,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschl. Prüfung der Standsicherheit	101,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	27,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmales	22,50 Euro
(4)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende / pro Jahr	27,00 Euro
(5)	Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	13,50 Euro
(6)	Umschreibung von Nutzungsrechten (außerhalb von Bestattungsmeldungen)	46,00 Euro

(7)	Verlängerung von Nutzungsrechten (außerhalb von Bestattungsanmeldungen)	46,00 Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	52,00 Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	31,20 Euro
(10)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	46,00 Euro
(11)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsatzung	5,00 Euro

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede vom 24.08.2006 i. d. Fassung vom 11.11.2020.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede vom 24.08.2006 i.d. Fassung vom 11.11.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.01.2019 i. d. Fassung vom 11.11.2020 außer Kraft.

Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede

Bielefeld,

.....
(Vorsitzender)

(Siegel)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)